

## **Bedingungen der EDEKABANK AG für die Nutzung der SoftPOS Lösung**

### **1 Allgemeines**

**1.1** Alle Angebote, Lieferungen und Dienstleistungen (nachstehend „Angebot“ genannt) aufgrund von Bestellungen des selbständigen Einzelhändlers (nachstehend „Händler“ genannt) unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EDEKABANK AG (nachfolgend „Edekabank“ genannt) für POS-Geschäft. Die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben in Bezug auf die Nutzung der SoftPOS Lösung Vorrang zu sonstigen zwischen Händler und Edekabank abgeschlossenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Edekabank stellt mit Abschluss des Leistungsscheins „SoftPOS“ im Rahmen des Rahmenvertrag (nachfolgend „Vorratsvertrag“, „Leistungsschein“ oder auch gemeinsam als „Vertrag“ bezeichnet) zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs am Point-of-Sale auf einem Android-fähigen Mobilgerät mittels einer SoftPOS Applikation des Unternehmens Softpay.io zur Verfügung. Mithilfe der Softpay.io Applikation werden Zahlungen von Girocard und gängigen Kreditkarten über einen technischen Netzbetrieb, sowie Acquirer abgewickelt. Zu den Leistungen gehört nicht das mobile Android-Gerät, auf dem die Applikation installiert und betrieben wird. Die Akzeptanz von bargeldlosen Zahlungen mittels SoftPOS-Applikation ist als Notfalllösung, i.e. im Falle eines (System-)Ausfalls der klassischen POS-Terminals, zu verwenden.

**1.2** Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer (i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts.

**1.3** Geschäftsbedingungen des Händlers finden keine Anwendung, auch wenn

ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Soweit nicht gesetzlich untersagt, behält sich Edekabank das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit durch rechtzeitige Mitteilung an den Händler zu ändern.

**1.4** Die fortgesetzte Nutzung der SoftPOS Lösung durch den Händler nach Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als Akzeptanz dieser Änderungen durch den Händler.

### **2 Lieferung der Lösung**

**2.1 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien:** Abweichend zu Punkt 2.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Edekabank für POS-Geschäft, speichert die Edekabank im Rahmen der SoftPOS Lösung die Zahlungsverkehrsdateien 90 Tage ab der Transaktion des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet die Edekabank eine Recherchegebühr nach dem Preisverzeichnis der Edekabank für POS-Geschäft, sofern über die nach S.1 genannte Frist keine darüber hinausgehende Verpflichtung, insbesondere gesetzliche, zur Beantwortung der Edekabank besteht.

### **3 Herstellung und Nutzung des Dienstes**

**3.1 Herstellung des Dienstes und Änderungen:** Bei der Herstellung der SoftPOS Lösung verwendet Softpay.io eigene Methoden nach eigenem Ermessen und setzt Subunternehmer zur Herstellung eines Teils des Produkts ein. Der Händler erkennt an, dass Softpay das Recht vorbehalten bleibt, die Technologie und die SoftPOS Lösung zu aktualisieren und weiterzuentwickeln und insbesondere aufgrund der geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit Anpassungen vorzunehmen. Wenn solche Änderungen eine Modifikation der Geräte oder Software (insbesondere Betriebssysteme) des

Händlers erfordern, ist der Händler für die Bereitstellung geeigneter Geräte und zugehöriger Software und die damit verbundenen Kosten verantwortlich. Dabei werden die berechtigten Interessen des Händlers angemessen berücksichtigt und der Händler rechtzeitig über notwendige Updates bzw. Upgrades informiert. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Händlers steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

#### 4 Verpflichtungen des Händlers

**4.1 Mitteilungspflicht:** Der Händler ist verpflichtet, der Edekabank alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind. Ergänzend zu Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Edekabank für POS-Geschäft ist der Händler zusätzlich verpflichtet, bei Änderung

- der Rechtsform, Firma, Handelsregisternummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Gläubiger-ID
- der Informationen zu wirtschaftlichen Berechtigungen des Händlers im Sinne von §3 GWG
- der IBAN des Kontos des Händlers
- des Geschäftszwecks und der Branche

der Edekabank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**4.2 Geldwäscherechtliche Sorgfaltspflicht:** Der Händler verpflichtet sich, auf seine Kosten an der Durchführung der von Edekabank jeweils benannten Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten teilzunehmen. Zudem verpflichtet er sich zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf ihn anwendbar sind. Eine Veränderung der bzw. des wirtschaftlich Berechtigten bedarf immer einer erneuten Identifizierung dieser Person/en nach Vorgaben des

GwG. Die Kosten hierfür hat der Händler zu tragen.

**4.3 Kontrolle der Einhaltung:** Der Händler hat der Edekabank sowie von der Edekabank hiermit beauftragten Dritten auf Anforderung eine Inspektion seiner Geschäftsräume zu gestatten, um die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.

**4.4 Änderungen der Umstände:** Der Händler hat die Edekabank über jede wichtige Änderung der Umstände, die Auswirkungen auf die Durchführung des Vertrages haben kann, zu unterrichten (z. B. Veräußerung oder Verpachtung seines Betriebs, Inhaberwechsel, Geschäftsaufgabe sowie Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens). Sofern aufgrund eines Inhaberwechsels eine Vertragsübernahme gewünscht ist, besteht keine Verpflichtung der Edekabank, einer solchen Vertragsübernahme zuzustimmen. Stimmt die Edekabank einer Vertragsübernahme zu, hat der Händler der Edekabank alle hierdurch entstehenden Aufwendungen (z. B. Installationsgebühr, Stammdatenänderung) zu ersetzen.

**4.5 Anzeigepflicht:** Der Händler ist verpflichtet, Störungen, Mängel, Schäden und die Geltendmachung von Rechten durch Dritte, die die Edekabank betreffen, der Edekabank unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich anzugeben. Dies beinhaltet insbesondere die Pflicht des Händlers, die Edekabank unverzüglich über alle Vorgänge in Kenntnis zu setzen, die eine missbräuchliche Nutzung oder eine Manipulation von Zahlungsverkehrsterminals, die für die vertragsgegenständlichen Zahlungsinstrumente eingesetzt werden, vermuten lassen. Dies sind zum Beispiel Diebstahl von Zahlungsverkehrsterminals beim Händler, Einbruch beim Händler oder Verlust von Geräten, auf denen die Softpay.io Applikation installiert ist.

## 5 Hardware, Software und Datenverbindungen

Der Händler ist verantwortlich für den Kauf, die Wartung und den Betrieb aller Hardware, Software und Verbindungen, die nicht Teil der SoftPOS Lösung sind, aber notwendig sind, damit die SoftPOS Lösung wie vorgesehen funktioniert.

Der Händler ist für den Kauf der notwendigen Geräte verantwortlich. Das Gerät muss online sein, um Transaktionen durchzuführen, und alle Betriebskosten des Geräts sind vom Händler zu tragen. Ein dauerhaft aktivierter Geräteschutz (z.B. PIN oder biometrisches Verfahren) muss gewährleistet sein, um unbefugten Zugriff zuverlässig zu verhindern. Eine Garantie für die Kompatibilität bestimmter Gerätetypen oder -varianten mit der SoftPOS Lösung wird von der Edekabank nicht ausgesprochen.

Die SoftPOS Lösung funktioniert auf Android-COTS-Geräten und zugelassenen Unternehmensgeräten. Eine Liste der von Softpay.io getesteten Geräte ist auf <https://developer.softpay.io/> verfügbar. Die Liste ist nicht vollständig.

Das Gerät muss eine integrierte Nahfeldkommunikationsantenne (NFC) und eine unterstützte Version von Android IOS haben und den Anforderungen der Tap-to-Phone / Tap-on-Phone / PCI-Spezifikationen entsprechen.

Softpay.io wird neue Versionen der SoftPOS Lösung veröffentlichen und den Händler darüber in Kenntnis setzen. Der Händler muss die Geräte aktualisieren beziehungsweise Edekabank und Softpay.io erlauben, die Geräte nach Bedarf zu aktualisieren. Jede Nutzung anderer Softwareversionen als der neuesten Veröffentlichung erfolgt auf eigenes Risiko des Händlers. Die neueste Version wird im Google Play Store verfügbar sein. Geräte, die nicht aktualisiert werden, können keine Transaktionen mehr durchführen.

Ein Teil der SoftPOS Lösung ist eine Backend-Attestations- und Überwachungskomponente. Diese Komponente bewertet Transaktionen auf möglichen Betrug, und eine Transaktion kann abgelehnt werden, wenn z. B. das Gerät gerootet ist, das Gerät in den letzten 12 Monaten nicht sicherheitsrelevant aktualisiert wurde, verdächtige Nutzungsmuster, verdächtige Apps auf dem Gerät vorhanden sind usw.

Alle Geräte mit dem Softpay-Produkt müssen überwacht und vom Unternehmen beaufsichtigt werden, und die Geräte dürfen nicht als unbeaufsichtigte Zahlungsterminals verwendet werden.

Geräte müssen den Anforderungen von Kartensystemen und der Payment Card Industry (PCI) entsprechen und müssen Google Mobile Services zertifiziert sein.

In der Regel müssen Geräte mindestens einmal alle zwölf (12) Monate sicherheitsrelevant aktualisiert werden. Bei kritischen Sicherheitslücken bleibt das Recht vorbehalten, den Händler zu häufigeren Aktualisierungen zu verpflichten. Wenn der Händler die Sicherheitsaktualisierung der Geräte nach Aufforderung durch Edekabank oder Softpay.io nicht durchführt, behalten sich Edekabank und Softpay.io das Recht vor, die SoftPOS Lösung für den Händler mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Händler zu sperren.

## 6 Karten, die in der SoftPOS Lösung verwendet werden

Der Händler ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass in der SoftPOS Lösung nur Karten von Kartensystemen verwendet werden, mit denen der Händler eine Vertriebsvereinbarung hat und die von der SoftPOS Lösung unterstützt werden.

## 7 Sicherheit und Standards

**7.1 Sicherheitsstandards:** Es ist die Verantwortung der Edekabank und ihres Dienstleisters Softpay.io, sicherzustellen,

dass die SoftPOS Lösung die notwendigen Sicherheitsstandards und Zertifizierungen einschließlich Tap-to-Phone / Tap-on-Phone und / oder MPOC erfüllt.

## **7.2 Integration mit POS-Systemen:**

Wenn die SoftPOS Lösung in das POS-System des Händlers durch die Nutzung der angegebenen SoftPOS Lösung integriert wird (siehe <https://developer.softpay.io/>), liegt es in der Verantwortung der Edekabank und ihres Dienstleisters Softpay.io, keine unverschlüsselten Kartendaten oder andere sensible Kartendaten an das POS zu senden.

Datenverbindungen, Software oder Einstellungen, die nicht Teil der SoftPOS Lösung sind, Nichteinhaltung der Anforderungen für Geräte und Betriebssysteme. Edekabank und Softpay.io sind nicht verantwortlich für Änderungen der Anforderungen durch die Payment Card Industry (PCI), Kartensysteme oder andere relevante Behörden, die die Nutzung eines bestimmten Geräts und/oder Betriebssystems beeinträchtigen könnten.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Händlers gegenüber Softpay.io.

## **8 Wartung und Fehlerbehebung**

### **8.1 Wartung und Fehlerbehebung:**

Edekabank und Softpay.io haben das Recht, die SoftPOS Lösung ohne vorherige Ankündigung vorübergehend im Falle eines akuten Sicherheitsfehlers auszusetzen, damit sie im Falle eines akuten Sicherheitsfehlers nicht weiterverwendet werden kann. Edekabank wird den Händler in einem solchen Fall so schnell wie möglich informieren. Der Händler erkennt an und akzeptiert, dass die SoftPOS Lösung vorübergehend für die Dauer des Vorliegens eines nicht-akuten Sicherheitsfehlers ausgesetzt werden darf, vorausgesetzt, er wurde mindestens drei Werktagen im Voraus informiert, um Fehlerkorrekturen und / oder Wartungsarbeiten oder ähnliches durchzuführen, sofern zumutbar und möglich. Weitere Verpflichtungen bezüglich der Fehlerkorrektur als die oben genannten ergeben sich gegenüber dem Händler nicht.

### **8.2 Einschränkungen der Fehlerbehebung:**

Korrektur von Fehlern, die durch den Händler oder durch Umstände außerhalb der Kontrolle von Edekabank und Softpay.io verursacht wurden, liegt nicht in der Verantwortung von Edekabank und Softpay.io. Solche Fehler umfassen (nicht abschließend): Missbrauch der SoftPOS Lösung, fahrlässige oder nachlässige Einhaltung der Softpay-Richtlinien, einschließlich der auf <https://developer.softpay.io/> und im Softpay-Webportal verfügbaren Richtlinien, der verwendeten Geräte als Zahlungsterminals,

### **8.3 Software-Updates – neue Versionen:**

Als allgemeine Richtlinie müssen alle Händler innerhalb von drei (3) Monaten die neueste App-Version aktualisieren. Wenn ein Sicherheitsproblem entdeckt wurde, wird Softpay ein Update innerhalb eines (1) Monats durchsetzen. Geräte, die nicht gemäß diesen Richtlinien aktualisiert werden, dürfen keine Transaktionen mehr durchführen.

### **8.4 Software-Updates – allgemeine Updates:**

Als allgemeine Regel müssen Geräte mindestens einmal alle zwölf (12) Monate sicherheitstechnisch gepatcht werden. Softpay behält sich jedoch das Recht vor, von den Händlern häufiger sicherheitstechnische Patches zu verlangen, falls kritische Schwachstellen entdeckt werden, indem es dem Distributor oder Händler eine einmonatige (1) Frist setzt. Falls der Händler die sicherheitstechnischen Patches nicht wie angefordert durchführt, behält sich Softpay das Recht vor, die SoftPOS Lösung für den Händler sofort zu sperren, ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Distributor und Händler.

## **9 Kundeninformationen und deren Nutzung**

### **9.1 Bereitstellung von Informationen:**

Der Händler ist sich bewusst und akzeptiert, dass eine Datenübermittlung zu als Benutzer registrierten Personen sowie von weiteren

Händlerinformationen an Softpay.io geschieht.

**9.2 Weitergabe von Händlerinformationen:** Edekabank und Softpay.io haben das Recht, Händlerinformationen weiterzugeben, sofern Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Dänemark oder der Europäischen Union sie hierzu verpflichten.

## 10 Gewährleistung und Haftung der Edekabank

**10.1 Gewährleistung der Geräte:** Geräte, auf denen die Softpay.io Applikation installiert wird, sind keine Geräte oder Zahlungsterminale im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Edekabank für POS-Geschäft. Gewährleistungsansprüche der Geräte finden daher im Rahmen der hier formulierten ergänzenden Bedingungen für SoftPOS-Lösungen mit Softpay.io keine Anwendung.

**10.2 Haftung der Edekabank:** Die Edekabank haftet gegenüber dem Händler für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in voller Höhe sowie im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet die Edekabank ausschließlich bei:

- Personenschäden (Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit),
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf die der Händler regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten durch einfaches fahrlässiges Handeln ist die Haftung der Edekabank auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

Die Edekabank haftet nicht für Folgeschäden und für den Ersatz von indirekten Schäden, einschließlich Betriebs- oder Umsatzausfällen, Zeitverlust, Datenverlust, Verlust von Arbeitsleistungen oder Verlust bei unzureichender Nutzungskapazität, während die gelieferten Dienste nicht funktionieren oder nicht geliefert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Edekabank von dem Verlustrisiko wusste oder hätte wissen müssen.

Die Edekabank haftet nicht für Schäden, die nicht vernünftigerweise vorhersehbar waren, oder für Schäden verursacht durch Angelegenheiten in der Verantwortung des Händlers oder Dritter, einschließlich Schäden durch Handlungen von Telekommunikationsunternehmen und EPOS-Anbietern, sowie für Schäden durch externe Ereignisse wie Blitzschlag, Stromausfall, Feuer, Wasserschäden oder andere Katastrophen.

Die Edekabank haftet nicht, wenn ein Produkt oder Dienst eine Fehlfunktion aufweist und eine Zahlungskartentransaktion verloren geht oder aus einem anderen Grund nicht abgeschlossen wird, sofern die Edekabank dies nicht zu vertreten hat.

Die Edekabank ist nicht verpflichtet, für Probleme durch vorübergehende Aussetzung des Dienstes zu entschädigen.

Wenn eine Zahlungstranaktionen an den technischen Netzbetrieb Acquirer übermittelt wird, haftet die Edekabank nicht für Schäden, wenn der Dienstleister die Transaktion nicht empfangen und/oder akzeptieren möchte.

Der Händler ist verpflichtet, die Edekabank für Schäden und die Kosten der Fehlersuche zu entschädigen, wenn er Software oder Einstellungen verwendet, die nicht korrekt oder geeignet sind oder fehlerhafte Datenverbindungen verwendet.

Die Gesamthaftung der Edekabank unter diesen Bedingungen ist für jedes Vertragsjahr auf einen Betrag begrenzt, der 50 % der vom Händler an die Edekabank in den zwölf (12) Monaten vor einem solchen Anspruch gezahlten Gebühr entspricht.

Ein Entschädigungsanspruch muss innerhalb einer angemessenen Zeit ab dem Datum, an dem der Schaden erstmals festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden müssen, jedoch spätestens ein (1) Jahr nach dem Auftreten des behaupteten Schadens geltend gemacht werden.

## **11 Benutzername, Passwort, Zugangsdaten usw.**

Der Händler ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Benutzernamen, das Passwort, die Zugangsdaten sowie vergleichbare Informationen sorgfältig und sicher aufzubewahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Der Händler haftet für Schäden, die aus einem Missbrauch dieser Informationen entstehen, sofern dieser Missbrauch auf einer schulhaften Verletzung dieser Pflichten durch den Händler beruht.

## **12 Geistiges Eigentum und Dauer und Umfang der Nutzungsrechte**

**12.1 Geistiges Eigentum und Nutzungsrecht:** Der Händler ist sich bewusst und akzeptiert, dass er durch den Bezug und die Nutzung der SoftPOS Lösung kein geistiges Eigentum hieran erwirbt. Softpay.io ist und bleibt in jeder Hinsicht der vollständige Eigentümer der Eigentumsrechte der SoftPOS Lösung. Der Händler erhält das nicht ausschließliche, nicht an Dritte übertragbare und zeitlich auf die Dauer des gegenüber der Edekabank beauftragten und bezahlten Lizenzbezugs begrenzte Nutzungsrecht an der SoftPOS Lösung in Deutschland. Die Edekabank wird den Händler rechtzeitig mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat über das Ende der Lizenzdauer in Kenntnis setzen im Falle der Beendigung des Lizenzvertrags zwischen der Edekabank und

Softpay.io, aus welchem Grund auch immer. Im Falle einer Beendigung des Vertrags über die Nutzungsrechteeinräumung zwischen Softpay.io und der Edekabank aufgrund einer außerordentlichen Kündigung wird die Edekabank den Händler unverzüglich in Kenntnis setzen. Sodann endet auch das Nutzungsrecht des Händlers. Zur Vermeidung von Zweifeln haben die Edekabank und die Händler kein Recht, Änderungen oder Verbesserungen am Softpay-Produkt vorzunehmen. Die von Softpay gewährte Lizenz unterliegt den folgenden Verboten:

- i. Die Händler dürfen keine Änderungen oder Veränderungen vornehmen, um das Softpay-Produkt zu reproduzieren oder zurückzuentwickeln.
- ii. Die Händler dürfen ihr Recht, auf das Softpay-Produkt zuzugreifen und es zu nutzen, nicht unterlizenzieren oder übertragen.
- iii. Die Händler dürfen keine unbefugten Personen den Zugang zum Softpay-Produkt gestatten oder es nutzen lassen.
- iv. Die Händler dürfen keine Inhalte oder Materialien des Softpay-Produkts erneut veröffentlichen oder weiterverbreiten.
- v. Die Händler dürfen keine Lasttests oder Penetrationstests am Softpay-Produkt durchführen oder von anderen Personen durchführen lassen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Softpay.
- vi. Die Händler sollen angemessene Anstrengungen unternehmen, einschließlich angemessener Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kontozugangsdetails, um sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen Zugang zum Softpay-Produkt erhalten können.

- vii. Die Händler dürfen das Softpay-Produkt nicht in einer Weise verwenden, die Schäden am Softpay-Produkt oder Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit oder Zugänglichkeit des Softpay-Produkts verursacht oder verursachen kann.
- viii. Die Händler dürfen das Softpay-Produkt nicht in einer Weise verwenden, die rechtswidrig, illegal, betrügerisch oder schädlich ist, oder in Verbindung mit einem rechtswidrigen, illegalen, betrügerischen oder schädlichen Zweck oder einer Tätigkeit.

## **12.2 Selbstständige Weiterentwicklung**

**Der Händler ist nicht befugt, selbstständig Änderungen oder Verbesserungen an der erworbenen SoftPOS Lösung vorzunehmen.**

## **13 Kündigung**

**13.1 Frist zur Abhilfe vor außerordentliche Kündigung:** Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Wenn der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht besteht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls entbehrlich.

**13.2 Ergänzende Gründe zur Kündigung durch den Händler:** Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Händler liegt insbesondere vor, wenn der Händler seinen Geschäftsbetrieb einstellt. In diesem Fall hat der Händler eine Abschlusszahlung zu leisten. Diese Abschlusszahlung umfasst alle im Vertrag vereinbarten Gebühren und Entgelte vom Zeitpunkt der Kündigung bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt, basierend auf den Durchschnittsentgelten der letzten zwölf Vertragsmonate.

**13.3 Ergänzende Gründe zur Kündigung durch die Edekabank:** Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Edekabank liegt insbesondere vor, wenn:

- der Händler in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten seiner Zahlungsverpflichtung nicht vollumfänglich nachgekommen ist und mit einem nicht unerheblichen Teil in Verzug ist;
- über das Vermögen des Händlers ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- der Händler eine wesentliche Vertragspflicht verletzt;
- der Händler falsche Angaben über sein Unternehmen oder die angebotenen Leistungen gemacht hat oder gegen gesetzliche Vorgaben verstößt;
- der berechtigte Verdacht auf Missbrauch oder nichtvertragsgemäße Nutzung der Leistungen besteht;
- für die Edekabank eine behördliche Erlaubnis, die nicht bereits zum Vertragsabschluss vorliegt, notwendig wird;
- die Zulassung für das Girocard-System erlischt und/oder die Fortführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit von der BaFin oder einer anderen zur Aufsicht befugten Behörde untersagt oder angekündigt wird;
- sich wesentliche Anforderungen ändern, deren Umsetzung nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten möglich ist oder der Händler einen illegalen, unethischen und/oder rufschädigenden Geschäftszweck verfolgt.

## **14 Preisänderungen**

Preiserhöhungen werden nach Ablauf von acht Wochen nach Unterrichtung des Vertragspartners wirksam, es sei denn, der Vertragspartner bestellt die beauftragte Leistung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb

einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise ab. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen. Preissenkungen werden dem Vertragspartner nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Auftragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neubeauftragungen gelten.

## **15 Verpflichtung zur Ausbringung von Datenschutzhinweisen**

Der Händler hat den Karteninhaber zum Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten durch einen deutlich sichtbaren Hinweis über die Verwendung und Speicherung der Umsatz- und Zahldaten zu informieren. Der vom VU zu verwendende Hinwestext ist in der Anlage A zu diesen AGB enthalten.

## **16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommende Vereinbarung, welche die Parteien unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs des Vertrages vereinbaren. Im Falle einer Lücke tritt eine Regelung in Kraft, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsschluss erkannt hätten.